

S T A T U T
des
Kärntner Fachverbandes für Turnen
(KFT) ZVR. Zahl 826029571

INHALT

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§2	Zweck des Verbandes.....	2
§3	Zielsetzung des Verbandes.....	2
§4	Aufbringung der Mittel.....	2
§5	Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7	Fachsparten.....	4
§8	Die Organe des KFT.....	4
§9	Der Landesfachverbandstag (LFT).....	5
§10	Aufgaben des Landesfachverbandstages.....	5
§11	Der Landesvorstand (LV).....	6
§12	Aufgaben des LV.....	6
§13	Der Fachausschuss (FA).....	7
§14	Die Rechnungsprüfer (RP).....	7
§15	Das Schiedsgericht (SG).....	8
§16	Das Turnleistungszentrum (TLZ).....	8
§17	Die Disziplinarordnung (DO).....	8
§18	Auflösung.....	9

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen „KÄRNTNER FACHVERBAND FÜR TURNEN“ kurz „KFT“
- 2) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten.
- 3) Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT).

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Turnens nach Fachsparten.
- 2) Die Tätigkeit des Verbandes ist überparteilich, konfessionslos und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und nicht auf Gewinn orientierte Zwecke und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Die Zielsetzung des Verbandes ist

- 1) Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten:
 - a) Abhaltung von Landesmeisterschaften
 - b) Abhaltung von nationalen und internationalen turnerischen Veranstaltungen
 - c) Bildungsmittel, Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Lehrgängen,
 - d) Unterstützung der Arbeit von Mitgliedern.
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten
 - f) Vertretung und Mitarbeit in den Landes- und Bundesorganisationen sowie im ÖFT
- 2) Herausgabe von Schriften und Zeitschriften, die dem Turnsport dienen.
- 3) Förderung der Turnleistungszentren nach Fachsparten
- 4) Betreuung der Aktiven:
 - a) Förderung und Erfassung der Leistungssportler in den einzelnen Fachsparten
 - b) Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu nationalen und internationalen Veranstaltungen.
 - c) Anstellung von Trainern durch den KFT

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel des KFT soll erfolgen durch :

- a) die am Landesfachverbandstag (LFT) beschlossenen Mitgliedsbeiträge

- b) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Bausteinaktionen, Erbschaften, Vermächtnisse, und sonstige freiwillige Zuwendungen
- c) Zinserträge, Miet- und Pachteinnahmen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Verbandes oder seiner Mitglieder
- e) Werbung jeglicher Art des Vereins und/oder seiner Mitglieder, Sponsoring
- f) öffentliche Mittel und Beiträge von übergeordneten Verbänden
- g) Erteilung von Unterricht oder Abhaltung von Kursen
- h) Warenabgaben (z.B. Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
- i) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung
- j) Beteiligung an Unternehmungen
- k) Organisation von Kursen, Sportfesten und Sportveranstaltungen, dem Fachverband dienenden Veranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1) Mitglieder des KFT können Vereine werden, die das Turnen als allseitige Leibesübung pflegen und einen Übungsbetrieb für Turnen führen.
- 2) Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 3) Die Mitgliedschaft des KFT gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Vereine, die ein Ansuchen um Aufnahme an den KFT stellen und aufgenommen wurden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder: physische und juristische Personen, die den Verband fördern
 - c) Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand (LV) vorgeschlagen und beim Landesfachverbandstag (LFT) ernannt.
- 4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über ein schriftliches Ansuchen und ist dem Landesvorstand vorzulegen. Die behördlich genehmigten Statuten des Vereins sind beizulegen. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme (einfache Mehrheit) des Vereins in den KFT. Die Aufnahme eines Vereins kann auch ohne Angabe von Gründen durch den Landesvorstand abgelehnt werden. In diesem Falle steht dem Verein ein Einspruch beim ÖFT zu. Die erfolgte Auf- oder Nichtaufnahme ist dem Mitglied und dem ÖFT schriftlich zu melden.
- 5) Austritt: Jedem Verein steht nach Erfüllung seiner Pflichten das Recht zu, aus dem Verband auszutreten.
- 6) Ausschluss: Vereine, die gegen die Statuten und Beschlüsse des KFT verstoßen, können über Antrag vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit mit Begründung ausgeschlossen werden.

Weitere Ausschließungsgründe sind:

- Zuwiderhandlungen gegen den Zweck oder die Ziele bzw. Schädigung des KFT
 - Gefährdung des Zusammenhaltens des KFT.
- 7) Berufung: Im Falle eines Ausschlusses steht dem Mitglied eine Berufung beim LFT zu, der darüber mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes teilzunehmen und können die Verbandseinrichtungen benützen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Statuten einzuhalten.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Viertel des Jahres zu bezahlen.
- 4) Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Organe einzuhalten.
- 5) Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- 6) Ehrenmitglieder haben das aktive, nicht das passive Wahlrecht.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder nehmen am satzungsgemäß ausgeschriebenen Landesfachverbandstag (LFT) teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit.

§ 7 Fachsparten

- 1) Als Fachsparten gelten jene, die vom ÖFT anerkannt bzw. aufgenommen sind.
- 2) Die anerkannten Fachsparten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 3) Im Allgemeinen wird von Turnen gesprochen.

§ 8 Die Organe des KFT

- 1) Die Organe des KFT sind:

a) der Landesfachverbandstag (Mitgliederversammlung)	LFT
b) der Landesvorstand (Leitungsorgan)	LV
c) die Rechnungsprüfer (Kontrolle)	RP
d) das Schiedsgericht	SG
e) die Disziplinarkommission	DK
- 2) Eine vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung (GO) regelt die Tätigkeiten der einzelnen Organe sowie die nicht näher in den Statuten erläuterten Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 9 Der Landesfachverbandstag (LFT)

- 1) Der LFT stellt die Vollversammlung aller Mitglieder dar (Mitgliederversammlung).
- 2) Der ordentliche LFT wird alle zwei Jahre abgehalten. Er wird 6 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.
- 3) Der LFT setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern mit je einer Stimme zusammen. Die Delegierten müssen sich durch eine Vollmacht ihres Vereins ausweisen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 4) Anträge an den LFT sind schriftlich beim LV 2 Wochen vor dem LFT einzubringen und den stimmberechtigten Mitgliedern durch den LV bekannt zu geben
- 5) Der LFT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, ausgenommen Statutenänderungen, die einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den LFT ist ein Protokoll zu führen.
- 7) Außerordentliche LFT kann der LV nach Bedarf einberufen. Über Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Unterschriftenliste) oder der Kontrolle muss ein außerordentlicher LFT binnen sechs Wochen einberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Landesfachverbandstages

- 1) Der Landesfachverbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Fachverbandes. Ihm steht das Recht zu, in allen Verbandsfragen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind dem LFT vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten LFT
 - b) Genehmigung der Berichte der amtführenden Personen
 - c) Genehmigung der Berichte und Anträge der RP
 - d) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der Kontrolle
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Behandlung der fristgerecht eingebrachten Anträge
 - g) Statutenänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - j) Aufnahme oder Streichung von Fachsparten
- 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Angelegenheiten gem. Abs. 1) lit. e) und h) dem LV zu übertragen.

§ 11 Der Landesvorstand (LV)

- 1) Der LV besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Personen:
 1. Präsident und dessen zwei Stellvertreter
 2. Schriftführer oder sein Stellvertreter
 3. Finanzreferent oder sein Stellvertreter
 4. Sportkoordinator oder dessen Stellvertreter
 - b) den Personen mit beratender Stimme:
 1. Fachwarte oder deren Stellvertreter, der vom LFT aufgenommenen Fachsparten
 2. Kampfrichterobmann oder dessen Stellvertreter der vom LFT aufgenommenen Fachsparten
 3. Zwei bis sechs Beiräte.
- 2) Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- 3) Die Funktionsperiode des LV beträgt 2 Jahre.
- 4) Der LV kann bei Ausscheiden von amtführenden Personen eine andere wählbare Person kooptieren.
- 5) Der LV ist vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es von 25% der Mitglieder schriftlich (Unterschriftenliste) verlangt wird, mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.
- 6) Amtführende Personen sind jene Personen mit Stimmrecht.
- 7) Der LV ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder dessen Stellvertreter bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung (14 Tage vorher) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des LV

- 1) Dem LV obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt die laufenden Geschäfte, insbesondere all jene Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens

- c) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und bezahlten Mitarbeitern des Verbandes
 - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Einsetzung eines Wahlausschusses für den LFT
 - f) Organisation von Kursen, Sportfesten und Sportveranstaltungen, dem Fachverband dienenden Veranstaltungen.
 - g) Entgegennahme von Berichten und Anträgen
- 3) Der LV beauftragt den Präsidenten den LFT einzuberufen.
 - 4) Der LV kann die Organisation von Veranstaltungen (nach Abs. 2 lit. f) auch einem Mitglied übertragen.
 - 5) Für fachliche Angelegenheiten kann vom LV ein Fachausschuss (FA) gebildet werden. Die Beschlüsse dieses FA bedürfen, sofern es sich nicht um rein fachliche Fragen handelt, der Genehmigung des LV.
 - 6) Der LV kann Trägervereine mit deren Einverständnis für das Leistungsturnen je nach Fachsparte einsetzen.
 - 7) Der Präsident, in Abwesenheit dessen Stellvertreter, vertritt den KFT nach außen und leitet ihn im Inneren, er unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke unter Mitzeichnung des Schriftführers – bei finanziellen Angelegenheiten Mitzeichnung des Finanzreferenten
 - 8) Zur Regelung der inneren Organisation hat der LV eine Geschäftsordnung (GO) für den Landesvorstand und den Fachausschuss (GO - FA) zu erlassen.

§ 13 Der Fachausschuss (FA)

- 1) Zur Beratung des LV dient der FA
- 2) Die Zusammenstellung und Aufgaben des FA werden in der FA - GO näher definiert.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Der LFT wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem gleichen Verein angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
- 2) Sie haben die Abrechnung und die Kassengebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu prüfen, am LFT zu berichten und innerhalb der zwei Jahre einen Zwischenbericht dem LV zu erstatten.
- 3) Es steht ihnen das Recht zu, an den Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen

- 4) Die RP sind grundsätzlich nur dem LFT verantwortlich und haben diesem in geeigneter Weise zu berichten. Stellen sie fest, dass der LV auf schwerwiegender Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom LV die Einberufung eines außerordentlichen LFT zu verlangen. Sie können auch selbst einen LFT einberufen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verband, die Vereine des KFT betreffen, ist vom zuständigen LV ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet. Diese Vertreter wählen einen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der ordentlichen Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Falls hierbei keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Das Turnleistungszentrum (TLZ)

- 1) Für das TLZ ist eine TLZ Kommission zu bilden.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation des TLZ ist ein TLZ – Organisations-Statut von der TLZ Kommission zu erlassen.
- 3) Die Zusammenstellung und Aufgaben des TLZ werden in dem TLZ - Organisations-Statut näher definiert.

§ 17 Die Disziplinarordnung (DO)

- 1) Die DO hat den Zweck, alle Maßnahmen für einen reibungslosen Wettkampfbetrieb zu treffen und den Wechsel von aktiven Wettkämpfern von einem Verein bzw. Verband zu einem anderen zu regeln.
- 2) Es gilt die DO des ÖFT

§ 18. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der KFT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art ist.

Der KFT und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine verbale und sexuelle Gewalt oder Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes Einzelnen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des KFT stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im KFT gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6- Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 19. Auflösung

- 1) Die Auflösung des KFT kann nur von einem, für diese Zwecke einberufenen LFT (Mitgliederversammlung) und nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen vorhanden ist, hat der LFT einen Abwickler zu berufen, im Sinne des § 30 Vereinsgesetz 2002 vorzugehen und verbleibendes Vermögen dem ÖFT zu übertragen hat, soweit dieser statutengemäß gemeinnützig ist. Andernfalls ist dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken, vorrangig der Förderung des Turnsports der Jugend zuzuführen.

Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Vereinsstatuten in der Fassung vom 2016.